

Aufgabe 2 (Multiple-Choice) / Strafprozessrecht

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch
10% der Gesamprüfung

1. Der Anklagegrundsatz...

A	führt dazu, dass das zuständige Gericht an den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft gebunden ist.
B	erlaubt es der Staatsanwaltschaft, auch nach Anklageerhebung die Klage zurückzuziehen.
C	bedeutet, dass zwischen Anklagezulassungs- und Sachrichter zu unterscheiden ist.
D	besagt, dass nur über Sachverhalte befunden werden darf, die in der Anklage enthalten sind.
E	kann auch im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls zur Anwendung gelangen.

2. Der Grundsatz *ne bis in idem* nach eidgenössischer Strafprozessordnung...

A	steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz <i>in dubio pro duriore</i> .
B	kann geltend gemacht werden, wenn nach Verhängung der Disziplinarstrafe in der gleichen Sache noch ein Strafverfahren eröffnet wird.
C	stellt ein Verfahrenshindernis dar und ist von Amtes wegen zu beachten.
D	setzt in gleicher Sache die Identität von Täter und Tat voraus.
E	kann geltend gemacht werden, wenn ein Sachentscheid vorliegt.

3. Die Untersuchungshaft...

A	setzt lediglich einen hinreichenden Tatverdacht sowie kumulativ einen besonderen Haftgrund gemäss Art. 221 StPO voraus.
B	dauert von der Inhaftierung der Person bis zum Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht.
C	wird durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet. Bei Gefahr in Verzug kann auch die Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft anordnen.
D	darf angeordnet werden, wenn deren Zweck nicht mit mildereren Massnahmen (Ersatzmassnahmen) erreicht werden kann.
E	kann nur durch das Zwangsmassnahmengericht beendet werden.

4. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder seelischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.
B	Opfer müssen sich als Privatkläger konstituieren um Parteistellung im Strafverfahren zu erlangen.
C	Zeugen sind nie zur Aussage verpflichtet. Machen sie trotzdem Aussagen, obliegt ihnen eine Wahrheitspflicht.
D	Die Auskunftsperson ist ein Auffangkonstrukt zwischen der beschuldigten Person und dem Zeugen.
E	Die Privatklägerschaft kann entweder als Zeuge oder als Auskunftsperson einvernommen werden.

5. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Durchsuchungen und Untersuchungen werden durch die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht angeordnet.
B	Die Beschlagnahme kann aufgrund des Grundrechtseingriffs nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden.
C	Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei auch ohne einen Befehl Durchsuchungen gemäss StPO durchführen.
D	Die Siegelung kann nur unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchung verlangt werden.
E	DNA-Massenuntersuchungen werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet.

6. Der amtliche Verteidiger...

A	kann ausgewechselt werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der beschuldigten Person schwer gestört ist.
B	wird in Fällen der notwendigen Verteidigung bestellt, falls die beschuldigte Person keinen erbetenen Verteidiger hat.
C	wird durch die Verfahrensleitung bestellt.
D	wird entweder durch den Staat oder die beschuldigte Person bezahlt, wenn es die finanziellen Verhältnisse zulassen.
E	ist Stellvertreter der beschuldigten Person.

7. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Die Beschwerde kann alternativ zur Berufung erhoben werden.
B	Die Berufung ist immer ein devolutives Rechtsmittel.
C	Die Rechtskraft eines Entscheids bezieht sich auf das Dispositiv sowie die Erwägungen.
D	Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung.
E	Die Revision kann auch gegen Strafbefehle erhoben werden.

8. Das Strafbefehlsverfahren...

A	ist zwingend durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
B	sieht zwingend die Einvernahme der beschuldigten Person vor dem Erlass vor.
C	kann nur dann durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt grundsätzlich anerkennt und geständig ist.
D	kann unter Umständen nur gestützt auf die Akten ergehen.
E	kann nur durch die Staatsanwaltschaft geführt werden. Andere Behörden sind nicht dazu ermächtigt.

9. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Die Observation wird im Ermittlungs- und im Untersuchungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft angeordnet.
B	Die verdeckte Fahndung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und dann vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt.

C	Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, muss sie durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden.
D	Die verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn der hinreichende Tatverdacht besteht, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.
E	Die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs muss durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden.

10. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das abgekürzte Verfahren durchgeführt wird.
B	Die Staatsanwaltschaft kann bei einem Geständnis auch gegen den Willen der beschuldigten Person das abgekürzte Verfahren durchführen.
C	Das abgekürzte Verfahren findet unter Ausschluss des Gerichts statt.
D	Das abgekürzte Verfahren schliesst die Berufung in jedem Falle aus.
E	Für das Nachverfahren ist das Gericht zwingend zuständig, welches das ursprüngliche Strafurteil gefällt hat.

Lösung Multiple Choice / Strafprozessrecht (15 Punkte)

Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten innerhalb jeder Frage wird mit 1.5 Punkten honoriert. Vier richtige mit einem Punkt.

1. Der Anklagegrundsatz...

falsch	A	führt dazu, dass das zuständige Gericht an den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft gebunden ist.
falsch	B	erlaubt es der Staatsanwaltschaft, auch nach Anklageerhebung die Klage zurückzuziehen.
falsch	C	bedeutet, dass zwischen Anklagezulassungs- und Sachrichter zu unterscheiden ist.
richtig	D	besagt, dass nur über Sachverhalte befunden werden darf, die in der Anklage enthalten sind.
falsch	E	kann auch im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls zur Anwendung gelangen.

2. Der Grundsatz ne bis in idem nach eidgenössischer Strafprozessordnung...

falsch	A	steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz in <i>dubio pro durore</i> .
falsch	B	kann geltend gemacht werden, wenn nach Verhängung der Disziplinar massnahme in der gleichen Sache noch ein Strafverfahren eröffnet wird.
Richtig	C	stellt ein Verfahrenshindernis dar und ist von Amtes wegen zu beachten.
Richtig	D	setzt in gleicher Sache die Identität von Täter und Tat voraus.
Richtig	E	kann geltend gemacht werden, wenn ein Sachentscheid vorliegt.

3. Die Untersuchungshaft...

Falsch	A	setzt einen lediglich hinreichender Tatverdacht sowie kumulativ einen besonderer Haftgrund gemäss Art. 221 StPO voraus.
Richtig	B	dauert von der Inhaftierung der Person bis zum Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht.
Falsch	C	wird durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet. Bei Gefahr in Verzug kann auch die Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft anordnen.
Richtig	D	darf angeordnet werden, wenn deren Zweck nicht mit mildereren Massnahmen (Ersatzmassnahmen) erreicht werden kann.
Falsch	E	kann nur durch das Zwangsmassnahmengericht beendet werden.

4. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

Richtig	A	Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder seelischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.
Richtig	B	Opfer müssen sich als Privatkläger konstituieren um Parteistellung im Strafverfahren zu erlangen.
Falsch	C	Zeugen können nicht zur Aussage verpflichtet werden. Machen sie trotzdem Aussagen, obliegt ihnen eine Wahrheitspflicht.
Richtig	D	Die Auskunftsperson ist ein Auffangkonstrukt zwischen der beschuldigten Person und dem Zeugen.
Falsch	E	Die Privatklägerschaft kann entweder als Zeuge oder als Auskunftsperson

		einvernommen werden.
--	--	----------------------

5. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

Richtig	A	Durchsuchungen und Untersuchungen werden durch die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht angeordnet.
Falsch	B	Die Beschlagnahme kann aufgrund des Grundrechtseingriffs nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden.
Richtig	C	Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei auch ohne einen Befehl Durchsuchungen gemäss StPO durchführen.
Richtig	D	Die Siegelung kann nur unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchung verlangt werden.
Richtig	E	DNA-Massenuntersuchungen werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet.

6. Der amtliche Verteidiger...

Richtig	A	kann ausgewechselt werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der beschuldigten Person schwer gestört ist.
Richtig	B	wird in Fällen der notwendigen Verteidigung bestellt, falls die beschuldigte Person keinen erbetenen Verteidiger hat.
Richtig	C	wird durch die Verfahrensleitung bestellt.
Falsch	D	wird entweder durch den Staat oder die beschuldigte Person bezahlt, wenn es die finanziellen Verhältnisse zulassen.
Falsch	E	ist Stellvertreter der beschuldigten Person.

7. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

Falsch	A	Die Beschwerde kann alternativ zur Berufung erhoben werden.
Richtig	B	Die Berufung ist immer ein devolutes Rechtsmittel.
Falsch	C	Die Rechtskraft eines Entscheids bezieht sich auf das Dispositiv sowie die Erwägungen.
Falsch	D	Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
Richtig	E	Die Revision kann auch gegen Strafbefehle erhoben werden.

8. Das Strafbefehlsverfahren...

Richtig	A	ist zwingend durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
Falsch	B	sieht zwingend die Einvernahme der beschuldigten Person vor dem Erlass vor.
Falsch	C	kann nur dann durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt grundsätzlich anerkennt und geständig ist.
Richtig	D	kann unter Umständen nur gestützt auf die Akten ergehen.
Falsch	E	kann nur durch die Staatsanwaltschaft geführt werden. Andere Behörden sind nicht dazu ermächtigt

9. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

Falsch	A	Die Observation wird im Ermittlungs- und im Untersuchungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft angeordnet.
Falsch	B	Die verdeckte Fahndung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und dann vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt.
Richtig	C	Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, muss sie durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

Falsch	D	Die verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn der hinreichende Tatverdacht besteht, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.
Richtig	E	Die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs muss durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden

10. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

Richtig	A	Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das abgekürzte Verfahren durchgeführt wird.
Falsch	B	Die Staatsanwaltschaft kann bei einem Geständnis auch gegen den Willen der beschuldigten Person das abgekürzte Verfahren durchführen.
Falsch	C	Das abgekürzte Verfahren findet unter Ausschluss des Gerichts statt
Falsch	D	Das abgekürzte Verfahren schliesst die Berufung in jedem Falle aus.
Richtig	E	Für das Nachverfahren ist das Gericht zuständig, welches das ursprüngliche Strafurteil gefällt hat.